

Interpellation Graf Frei-Diepoldsau vom 20. Februar 2001  
(Wortlaut anschliessend)

## **St.Galler Kantonspolizei am World Economic Forum in Davos**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 18. April 2001

Ursula Graf Frei-Diepoldsau erkundigt sich mit einer Interpellation, die sie in der Februarsession 2001 eingereicht hat, nach dem Umfang des Personal- und Sachmitteleinsatzes, den der Kanton St.Gallen im Zusammenhang mit dem World Economic Forum in Davos (im Folgenden WEF) in diesem Jahr geleistet hat, nach den Einsätzen bei früheren WEFs sowie nach Entscheidkompetenz und -kriterien für derartige Einsätze.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Die Kantonspolizei St.Gallen stellte dem Kanton Graubünden während des diesjährigen WEF 34 Beamte zur Verfügung. An Sachmitteln waren Fahrzeuge und Funkgeräte im Einsatz.
2. Mit der Interkantonalen Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit vom 21. Januar 1976 (im Folgenden Ostschweizer Polizeikonkordat) hat sich der Kanton St.Gallen gegenüber den beteiligten Kantonen Graubünden, beiden Appenzell, Glarus, Schaffhausen und Thurgau zur Zusammenarbeit und zur Hilfeleistung verpflichtet. Ersucht die zuständige Behörde eines Konkordatskantons die anderen Kantone um Hilfe, müssen diese Unterstützung leisten, soweit sie nicht eigene vordringliche Aufgaben zu erfüllen haben (Art. 2 des Ostschweizer Polizeikonkordats). Die Hilfeleistung bezieht sich in erster Linie auf gemeinsame Kontrollen verkehrs- und kriminalpolizeilicher Art sowie auf ausserordentliche Ereignisse, Katastrophen, Terrorakte, Geiselnahmen, Gewaltverbrechen und dergleichen. Veranstaltungen wie das WEF gelten als ausserordentliche Ereignisse. Die gegenseitige Unterstützung in ausserordentlichen Situationen hat sich bewährt und ist ökonomisch sinnvoll, denn so können die Polizeikräfte ihre personellen und materiellen Mittel auf den Regelfall ausrichten und müssen diese nicht nach dem Ausnahmefall richten.
3. Die Kantonspolizei St.Gallen unterstützt die Kantonspolizei Graubünden seit dem Jahr 1989 während des WEF. Der Umfang entwickelte sich entsprechend den laufend gestiegenen Sicherheitsbedürfnissen des WEF bis zum diesjährigen Stand.
4. Im Kanton St.Gallen entscheidet das Justiz- und Polizeidepartement über die polizeiliche Unterstützung an einen um Hilfe ersuchenden Konkordatskanton. Dieses ist im umgekehrten Fall auch zuständig, gegebenenfalls ein Gesuch um polizeiliche Hilfeleistung bei anderen Konkordatskantonen zu stellen. Bei gemeinsamen verkehrs- und kriminalpolizeilichen Kontrollen liegt die Entscheidkompetenz beim Polizeikommando (Art. 1 und 3 der Vollzugsverordnung zum Ostschweizer Polizeikonkordat). Bei Unterstützungsgesuchen im Rahmen des Ostschweizer Polizeikonkordats werden die personellen Ressourcen entsprechend den Korpsstärken auf die Konkordatskantone aufgeteilt.
5. Die Abgeltung der Aufwendungen ist in Art. 8 des Ostschweizer Polizeikonkordats geregelt. Grundsätzlich werden für gemeinsame Kontrollen und für Hilfeleistungen im Interesse aller im Einzelfall beteiligten Kantone keine Kosten berechnet. In den übrigen Fällen vergütet der Einsatzzkanton dem Stammkanton die entstandenen Kosten für Mannschaft, Fahrzeuge und Material, wobei die Ansätze der Vergütung durch die Polizeidirektoren gemeinsam festge-

legt werden. Der Konkordatsansatz umfasste bis vor Kurzem eine Tagespauschale von Fr. 75.– für jeden eingesetzten Polizeibeamten. Hinzu kommen für die Benützung von Motorfahrzeugen Kilometerpauschalen von Fr. –.50 für Personenwagen und Fr. 1.– für Last- und Geländewagen, die Kosten für Verpflegung und Unterkunft der Polizeibeamten sowie für Materialverbrauch und Reparaturen. Auf Antrag der Ostschweizerischen Polizeikommandantenkonferenz haben die Polizeidirektorinnen und -direktoren des Ostschweizer Polizeikonkordats an der diesjährigen Frühjahrsversammlung die vorerwähnte Tagespauschale innerhalb des Konkordats von Fr. 75.– auf Fr. 200.– erhöht.

In Abweichung von der damals noch geltenden Tagespauschale von Fr. 75.– hat der Kanton Graubünden für den diesjährigen Einsatz am WEF auch den Kantonen des Ostschweizer Polizeikonkordats für jeden eingesetzten Polizeibeamten einen Tagessatz von Fr. 400.– bezahlt. Der Kanton Graubünden stellte damit die Ostschweizer Konkordatskantone mit den weiteren Kantonen gleich, die ebenfalls Polizeikräfte an das WEF entsandt hatten und auf eidgenössischer Ebene die Verwaltungsvereinbarung über die Kosten interkantonaler Polizeieinsätze nach Art. 52 BV mit dem – im Jahr 2000 vereinbarten – neuen Ansatz von Fr. 400.– unterzeichnet hatten. Damit hat die Kantonspolizei St.Gallen dem Kanton Graubünden insgesamt Fr. 109'800.– in Rechnung gestellt.

18. April 2001

Wortlaut der Interpellation 51.01.11

### **Interpellation Graf Frei-Diepoldsau: «St.Galler Kantonspolizei in Bündner Diensten?»**

Nach Aussagen des Graubündner Justiz- und Polizeidirektors Peter Aliesch wurde anlässlich des diesjährigen World Economic Forums WEF ein Polizei- und Militärdispositiv aufgezogen, das seinesgleichen in der jüngeren Geschichte Graubündens und der Schweiz sucht. Kantons- und Stadtpolizeien aus der ganzen Schweiz wurden zur Unterstützung angefordert und auch zur Verfügung gestellt. Die Gesamtkosten belaufen sich nach Mutmassungen in der Presse auf rund 5 Mio. Franken.

Über die Verfassungsrechtlichkeit des Demonstrationsverbots in Davos wird das Bundesgericht befinden. Über die Verhältnismässigkeit des aufgezogenen Abwehrdispositivs gehen die Meinungen auseinander. Verschiedentlich wurde – was im Nachhinein auch vom Bündner Polizeidirektor eingestanden wurde – über das Ziel hinaus geschossen, indem zum Beispiel Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Referentinnen und Referenten des «public eye on Davos» daran gehindert wurden, nach Davos zu fahren.

Dem Vernehmen nach wurden auch Mitglieder der Kantonspolizei St.Gallen nach Davos entsandt.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. In welchem Umfang stellte/entsandte der Kanton St.Gallen Personal und Sachmittel während des WEF 2001 nach Davos und Umgebung?
2. Ist die Kantonspolizei St.Gallen verpflichtet, Personal und Sachmittel für solche Einsätze zur Verfügung zu stellen? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen besteht eine solche Verpflichtung?
3. Standen schon in früheren Jahren St.Galler Polizeimittel im Zusammenhang mit dem WEF im Einsatz?

4. Wer entscheidet über solche Einsätze im Grundsatz und betreffend dem Umfang? Welche Kriterien werden dabei berücksichtigt?
5. Welche Aufwendungen hat der Kanton St.Gallen in diesem Zusammenhang zu tragen? Wem und in welchem Umfang können diese Kosten in Rechnung gestellt werden?»

20. Februar 2001